

Förderrichtlinien der Sparkassen-Kulturstiftung LeerWittmund

1. Allgemeine Grundsätze

Die von der Sparkassen-Kulturstiftung LeerWittmund geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen, nämlich der Förderung und Unterstützung von Kultur, Kunst, Wissenschaft und Denkmalpflege.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen sowie von Institutionen und Einrichtungen, die den vorgenannten Zwecken der Stiftung dienen.

Die Stiftung übt ihre Tätigkeit im Gebiet der Landkreise Leer und Wittmund aus.

2. Ausschlusskriterien

Kommunale Pflichtaufgaben werden nicht gefördert. Privatpersonen, mit Ausnahme von Stipendiaten, können nicht gefördert werden.

3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

- 3.1 Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen, Institutionen und Einrichtungen, soweit mit einer möglichen Zuwendung die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt sind.
- 3.2 Förderanträge, die den Stiftungszweckes nicht erfüllen, oder Projekte und Maßnahmen außerhalb des regionalen Tätigkeitsbereiches der Stiftung müssen durch die Stiftung abgelehnt werden.
- 3.3 Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der Stiftung zu verwenden. Dieses ist im Internet oder auf Nachfrage bei der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Sparkasse LeerWittmund erhältlich. Antragsformulare sind rechtsverbindlich unterschrieben an die Stiftung zu richten. Die Stiftung erwartet, dass die Antragsteller Eigenmittel in angemessenem Umfang in das Projekt einbringen. Insbesondere sind bei größeren Projekten neben den angemessenen Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- 3.4 Vor der Förderentscheidung der Stiftungsgremien bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.5 Förderanträge sind mittels Antragsformular frühzeitig vor Realisierungs- bzw. Veranstaltungsbeginn zu richten an (später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden)

Sparkassen-Kulturstiftung LeerWittmund
Mühlenstraße 93
26789 Leer
Telefon: 0491 97965-0
E-Mail: spenden@sparkasse-leerwittmund.de

- 3.6 Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages und die Vorlage an die Stiftungsgremien ist die Vollständigkeit aller erforderlichen Unterlagen.

- 3.7 Bis zum Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen vollständig vorliegen:
- vollständig ausgefüllter Förderantrag
 - derzeit gültige Satzung des Vereins / der Institution
 - aktueller Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
 - Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer
 - Freistellungsbescheid = fünf Jahre nach Ausstellung gültig
 - vorläufige Bescheinigung = drei Jahre nach Ausstellung gültig
- 3.8 Die Stiftungsgremien entscheiden über die Förderanträge. Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderzusage der Stiftung, die Art, Höhe und Umfang der Förderung festgelegt. Die Zusage eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein. Die Bewilligung durch die Stiftung steht unter der Bedingung, dass das Projekt in dem vom Projektträger beantragten und durch die Stiftung genehmigten Umfang durchgeführt und der dem Antrag beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan eingehalten wird. Andernfalls ist die Stiftung zum Widerruf der bewilligten Mittel berechtigt.
- 3.9 Die Ablehnung von Förderanträgen muss nicht begründet werden.

4. Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 4.1 Vor Auszahlung der Zuwendung ist die Gesamtfinanzierung des Projektes nachzuweisen (z. B. Bewilligungsbescheide). Die Stiftung behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger bestätigt der Stiftung den Empfang der Zuwendung bzw. entsprechender Teilbeträge und erklärt nach Abschluss einer geförderten Maßnahme die ordnungsgemäße, dem Antrag entsprechende Verwendung der insgesamt ausgezahlten Fördermittel.
- 4.3 Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 4.4 Änderungen innerhalb der Fördermaßnahme gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Die mit dem Projekt verbundene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist frühzeitig mit der Stiftung abzustimmen. Das betrifft auch Terminvereinbarungen und Projektpräsentationen. In Begleitmaterialien, wie zum Beispiel Hinweistafeln, Faltblättern, Plakaten usw., wird um die Aufnahme des Hinweises „Mit freundlicher Unterstützung der Sparkassen-Kulturstiftung LeerWittmund“ deutlich lesbar und an exponierter Stelle gebeten. Vor Herstellung bzw. Drucklegung der entsprechenden Materialien ist ein Entwurf zur Bestätigung bei der Stiftung einzureichen. Dies stellt keine Gegenleistung im steuerlichen Sinn dar. Presse und Öffentlichkeit sind ohne vorheriger Autorisierung durch die Stiftung nicht über die Höhe der von der Stiftung bewilligten Förderbeträge zu unterrichten.
- 4.6 Enthält die Förderzusage der Stiftung projektbezogen keine anderslautende Regelung, ist die Verwendung des bewilligten Gesamtbudgets durch den Antragsteller/Projektträger gegenüber der Stiftung nach Beendigung des Projektes bis spätestens 12 Monate ab Datum des Zugeschreibens nachzuweisen. Hierfür ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen und rechtsverbindlich unterzeichnet an die Stiftung zu übersenden. Ein Verwendungsnachweis kann aus einem Sachbericht und einer tabellarischen Zusammenstellung der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben bestehen.

- 4.7 Zusätzlich zum Verwendungsnachweis sind die projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- bzw. Finanzierungsplans, in einer Tabelle darzustellen. Aus der Tabelle soll ersichtlich werden, welche projektbezogenen Rechnungen ihnen insgesamt vorliegen (Betrag, Empfänger, Verwendungszweck, Gesamtausgaben). Bei weniger als drei Einzelrechnungen sind diese in Kopie, statt der Tabelle, einzureichen. Auf die Einreichung von Originalbelegen (Verträge, Einzelrechnungen usw.) wird verzichtet.
- 4.8 Liegt der Verwendungsnachweis des Antragstellers/Projektträgers bei der Stiftung nicht fristgerecht vor, werden bereits ausgezahlte Förderungen zurückgefordert.
- 4.9 Der Empfänger der bewilligten Mittel hat alle projektbezogenen Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfungszwecke für die Stiftung vorzuhalten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5. Veröffentlichungen

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Sparkassen-Kulturstiftung LeerWittmund berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.